ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Lüdemann, Jörn

Working Paper

Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie

Preprints of the Max Planck Institute for Research on Collective Goods, No. 2007,7

Provided in Cooperation with:
Max Planck Institute for Research on Collective Goods

Suggested Citation: Lüdemann, Jörn (2007) : Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie, Preprints of the Max Planck Institute for Research on Collective Goods, No. 2007,7, Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Bonn

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/26920

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

**Preprints of the
Max Planck Institute for
Research on Collective Goods
Bonn 2007/7**

Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie

Jörn Lüdemann

Preprints of the
Max Planck Institute
for Research on Collective Goods

Bonn 2007/7

Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie

Jörn Lüdemann

May 2007

Max Planck Institute for Research on Collective Goods, Kurt-Schumacher-Str. 10, D-53113 Bonn
http://www.coll.mpg.de

Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie*

Jörn Lüdemann, Bonn**

I. Netzwerke als rezeptionstheoretisches Lehrstück

Die Rechtswissenschaft war schon immer eine neugierige Disziplin. Sie interessiert sich für das Recht früherer Generationen und anderer Länder traditionell ebenso wie für die Erkenntnisse ihrer Nachbarwissenschaften. Doch gerade unsere interdisziplinäre Kontaktfreude schwankt nicht nur im Laufe der Zeiten.[1] Wir begegnen auch nicht allen disziplinären Nachbarn mit der gleichen Offenheit. Während etwa die Rezeption der Philosophie und der Geschichtswissenschaft auf eine lange Tradition zurückblicken kann, hatten es die Sozialwissenschaften bisweilen deutlich schwerer, zu uns vorzustoßen. Das musste nicht nur die Soziologie erleben, die in den 1970er Jahren „vor den Toren der Jurisprudenz“[2] stand – und dort nach Ansicht der meisten Rechtswissenschaftler auch bleiben sollte. Auch die Politikwissenschaft galt manchem als ein trojanisches Pferd, das man besser vor den disziplinären Stadtmauern hält.[3]

In den letzten Jahren hat das Interesse an den Sozialwissenschaften allerdings (wieder) spürbar zugenommen. Und das nicht allein, weil sich die Nachbarwissenschaften methodisch immer weiter verfeinert haben[4] und neue Forschungsrichtungen wie die aus der Ökonomie entstandene Ökonomik[5] das Licht der sozialwissenschaftlichen Welt erblickt haben. Vor allem weil die Her-

---

* Bei diesem Text handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Referates, das der Verfasser auf der Assistententagung Öffentliches Recht 2007 „Netzwerke“ unter dem Titel „Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie. Netzwerke als Lehrstück für den Bedarf nach einer reflektierten Rezeption der Nachbarwissenschaften“ in Berlin gehalten hat. Während die anderen Referate der Tagung konkrete Netzwerkphänomene und ihre rechtliche Bewertung zum Gegenstand hatten, konzentriert sich dieser Text ganz bewusst auf den Nutzen interdisziplinärer Forschung für die rechtswissenschaftliche Diskussion von Netzwerken und diskutiert an diesem Beispiel die theoretischen Herausforderungen einer Rezeption der Nachbarwissenschaften.

** Vielen bin ich für Diskussionen, Anregungen und Kritik dankbar, namentlich Dr. Melanie Bitter, Prof. Dr. Christoph Engel, Dr. Andreas Funke, Dr. Andreas Glöckner, Dr. Mark Hahmeier, Dr. Bernd J. Hartmann, Prof. Dres. h. c. Martin Hellwig Ph. D., Dr. Gregor Kirchhof, Dr. Matthias Kötter, Dr. Stefan Magen, Florian Meinel, Alexander Morrell, Dr. Karsten Schneider und Dr. Frank Schorkopf.

1 Zu Konjunkturen der Öffnung und Schließung der Verwaltungsrechtswissenschaft gegenüber den Nachbarwissenschaften *Christian Bumke*, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 73 (85 ff.). Siehe auch *Christoph Möllers*, Theorie, Praxis und Interdisziplinarität in der Verwaltungsrechtswissenschaft, VerwArch 93 (2002), S. 22 (40 ff.).

2 *Rüdiger Lautmann*, Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz, 1971.

3 Zu der in den 1970er Jahren geführten Diskussion um die Kooperation der Wissenschaft vom öffentlichen Recht mit den Sozialwissenschaften vgl. nur Dieter Grimm (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, 2 Bände, 2. Aufl. 1976; Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Öffentlichen Recht, 1981.

4 Dies erschwert die Kooperation sogar eher, wie *Niklas Luhmann*, Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, 1999, S. 191, zu Recht hervorhebt.

5 Vgl. *Gary S. Becker*, The Economic Approach to Human Behaviour, 1976; *Bruno S. Frey*, Economic as a Science of Human Behaviour, 2. Aufl., 1999. Wenngleich die Ökonomik ihre Wurzeln in der klassischen Nationalökonomie hat und dieser Abstammung ihren etwas missverständlichen Namen verdankt, bezeichnet man mit Ökonomik in bewusster Abgrenzung zur Ökonomie eine spezifische sozialwissenschaftliche Methode. Namentlich durch die Weiterentwicklung der Neuen Institutionenökonomik (vgl. nur *Rudolf Rich-*

ausforderungen an das Recht und damit an die Rechtswissenschaft selbst sich wandeln,[6] steigt die Neugierde vieler Öffentlichrechtler auf die sozialwissenschaftlichen Nachbarn. Doch auf welchen Ebenen kann ein solcher Austausch fruchtbar sein? Und was ist bei der Rezeption der Nachbarwissenschaften zu beachten?

Die rechtswissenschaftliche Beschäftigung mit Netzwerkphänomenen[7] legt diese Fragen nicht nur deshalb nahe, weil Netzwerke im Schnittfeld einer ganzen Reihe von Wissenschaften mit ganz unterschiedlichen Erkenntnisinteressen liegen – von der Politikwissenschaft, der Soziologie über die Ökonomik bis hin zur Sozialanthropologie, um nur einige zu nennen. Netzwerke sind auch ein plastisches Lehrstück dafür, wie schwierig der Umgang mit den Sozialwissenschaften bisweilen sein kann. Das zeigt nicht nur der lebhafte Streit über den Nutzen des sozialwissenschaftlichen Netzwerkbegriffs für die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. Gerade bei der Netzwerkdebatte scheint manchen auch das Gefühl zu beschleichen, auf dem Umweg über die Sozialwissenschaften solle eine fragwürdige Ordnung gleichsam an Recht und Verfassung vorbei Eingang in unsere Welt finden. Wieder andere kommen von ihren Streifzügen durch die Nachbarwissenschaften mit einem bunten Blumenstrauß sozialwissenschaftlicher Gewächse zurück, ohne dass man recht erkennen könnte, in welche rechtswissenschaftliche Vase wir das Gebinde eigentlich stellen sollen.

Der folgende Beitrag möchte die rechtswissenschaftliche Netzwerkdebatte vor diesem Hintergrund ganz bewusst in ein interdisziplinäres Licht rücken und dabei zwei Aspekte näher ausleuchten. Im ersten Teil sollen die Ebenen analysiert werden, auf denen die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht bei ihrem Nachdenken über Netzwerke von den Sozialwissenschaften profitieren kann (II.). Der zweite Abschnitt wird dann unseren Umgang mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen genauer in den Blick nehmen. Wenn wir bei unserer Arbeit von den Nachbarwissenschaften profitieren wollen: Was ist bei der Rezeption zu beachten? Welche Vorsichtsregeln

---

ter/Eirik Furobotn, Neue Institutionenökonomik, 3. Aufl., 2003; *Stefan Voigt*, Institutionenökonomik, 2002) stellt der homo oeconomicus mittlerweile ein allgemeines sozialwissenschaftliches Instrument dar, das nicht nur zur Analyse wirtschaftlicher Vorgänge, sondern prinzipiell für jeden Bereich menschlichen Verhaltens nutzbar gemacht werden kann. Forschungszweige wie die Umweltökonomik, die Bildungsökonomik, die Kunstökonomik, die Familien- oder Verfassungsökonomik illustrieren diese Universalität.

6 Vgl. nur *Andreas Voßkuhle*, Methode und Pragmatik im Öffentlichen Recht, in: Hartmut Bauer et al. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 171 (177 ff.); *ders*., Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2006, § 1, Rn. 9 ff.; *Arno Scherzberg*, Wozu und wie überhaupt noch öffentliches Recht?, 2003; *Matthias Ruffert*, Die Globalisierung als Herausforderung an das öffentliche Recht, 2004; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Die Herausforderung der Verwaltungsrechtswissenschaft durch die Internationalisierung der Verwaltungsbeziehungen, Der Staat 45 (2006), S. 315 ff.; *Christoph Engel*, Herrschaftsausübung bei offener Wirklichkeitsdefinition, in: ders./Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, i. E.

7 Vgl. neben den Beiträgen in diesem Band aus dem reichen Schrifttum etwa *Martin Eifert*, Innovationen in und durch Netzwerkorganisationen, in: ders./Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung, 2002, S. 88 ff.; *Claudio Franzius/Matthias Kötter*, Netzwerke verändern die (Sicht der) Welt, in: FU Berlin (Hrsg.), fundiert 2/2006, S. 65 ff., *Thomas Vesting*, Die Freiheit der Netzwerke und die Wissensprobleme staatlicher Institutionen, in: Jürgen Fohrmann/Arno Orzessek (Hrsg.), Zerstreute Öffentlichkeiten, 2002, S. 99 ff.; *José M. Soria*, Administrative Netzwerke im Lichte europäischer Verwaltungsrechtstraditionen, in: Göttinger Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. 47, 2006. Zur Netzwerkdebatte im Zivilrecht, die sich trotz phänomenologischer Überschneidungen vor allem in normativer Hinsicht von den öffentlich-rechtlichen Diskussionen unterscheidet, siehe nur *Gunter Teubner*, Netzwerk als Vertragsverbund 2004.

sind zu beherzigen? Was kann eine Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft leisten, die sich mit solchen Fragen beschäftigt (III.)?

II. Rezeptionsebenen bei der Beschäftigung mit Netzwerken

Betrachten wir am Beispiel der Netzwerke zunächst die verschiedenen Ebenen, auf denen die Rechtswissenschaft[8] Erkenntnisse ihrer Nachbarwissenschaften rezipieren kann. Im Wesentlichen lassen sich hier drei Ebenen ausmachen, deren Unterscheidung (trotz einiger Überschneidungen) für eine sachgerechte Rezeptionsdebatte unabdingbar ist. Zugleich sind Netzwerke ein anschauliches Exempel dafür, dass die Rechtswissenschaft eine dieser drei Rezeptionsebenen bislang recht zögerlich betritt, obwohl wir gerade dort von den Spezialisierungsvorteilen der Sozialwissenschaften besonders profitieren können.

1. Begriffsrezeption

Die erste Ebene möglicher Rezeption kann man als Begriffsrezeption bezeichnen. Begriffsimporte aus den Nachbarwissenschaften kommen vor allem dort in Betracht, wo die Rechtswissenschaft ein Phänomen noch nicht selbst auf den Begriff gebracht hat. Hier vermag die terminologische Anleihe bei den Nachbarwissenschaften Forschungsbedarf zu kommunizieren und für nützliche Irritationen und Anregungen im eigenen Fach zu sorgen.[9]

Reine Begriffsimporte[10] können allerdings in vielen Fällen eine Art Autoimmunreaktion unserer eigenen Fachterminologie auslösen. Am Netzwerkbegriff lässt sich das anschaulich beobachten. Die Schwäche liegt dabei weniger im Begriff selbst. Der zentrale Grund für die heftigen Ausschläge ist vielmehr, dass Begriffe ihren Sinn grundsätzlich erst aus einer bestimmten Theorie beziehen.[11] Anders formuliert: „Erst eine Theorie macht aus einem Wort einen Begriff."[12] Solange wir uns den Netzwerkbegriff nicht durch eine eigene rechtswissenschaftliche Theorie wirk-

8 Nicht Gegenstand der folgenden Überlegungen sind über den Einzelwissenschaften liegende Metaebenen wie etwa die Staats- und Verwaltungswissenschaften, die man als Orte disziplinenübergreifender Kommunikation beschreiben kann, dazu *Gunnar Folke Schuppert*, Staatswissenschaft, 2003, S. 47.

9 Zur Andeutung „juristischer Problemfelder" durch den Netzwerkbegriff *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Verfassungsprinzipien für den Europäischen Verwaltungsverbund, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/ders./Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2006, § 5, Rn. 27. Namentlich *Andreas Voßkuhle* hat am Beispiel der Staatsbilder indes darauf aufmerksam gemacht, dass Bilder durch ihre Verwendung mitunter auch eine eigene normative Valenz erlangen können, vgl. *dens*., Der Staat 40 (2001), S. 495 (509 et passim). Zum sorgsamen Umgang mit „Schlüsselbegriffen" *ders*., Methode (Fn. 6), S. 187.

10 Zur Unterscheidung von Netzwerkbegriff und Netzwerkmetapher *Christoph Möllers*, Netzwerke als Kategorie des Ordnungsrechts, in: Janbernd Oebbecke (Hrsg.), Nicht-normative Steuerung in dezentralen Systemen 2005, S. 285 ff. Zur Netzwerkmetapher vgl. auch den Beitrag von *Alexandra Kemmerer* (in diesem Band).

11 Zu diesem Begriffsverständnis *Rudolf Haller*, Begriff, in: Joachim Ritter (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. I, 1971, Sp. 780 (785).

12 *Christoph Möllers*, Methoden, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2006, § 3, Fn. 299.

lich angeeignet haben, so lange muss er ein disziplinärer Fremdkörper bleiben.[13] Auf lange Sicht gibt es deshalb nur zwei Möglichkeiten. Entweder erweist es sich als hilfreich und möglich, eine rechtswissenschaftliche Theorie der Netzwerke auszuarbeiten. Oder wir müssen uns nach einem anderen Begriff umschauen.[14]

Der Netzwerkbegriff ist zugleich allerdings auch ein gutes Beispiel dafür, dass ein importierter Begriff noch eine ganz andere nützliche Funktion haben kann. Er kann als so genannter Brückenbegriff[15] eine terminologische Brücke in das Reich der Nachbarwissenschaften schlagen und auf diese Weise die in den verschiedenen Fächern vorhandene Forschung leichter zugänglich machen. Diese Vermittlungsfunktion erfüllt der Netzwerkbegriff auf besonders gute Weise, denn mit seiner Hilfe stößt man beinahe zwangsläufig auf die einschlägige sozialwissenschaftliche Forschung.[16] Nicht immer fällt die Wahl eines Brückenbegriffs gleichermaßen leicht.

2. Rezeption normativer Theorie

Die zweite Ebene der Rezeption geht über Begriffsfragen deutlich hinaus, nämlich die Auseinandersetzung mit normativer sozialwissenschaftlicher Theorie. Als normative Theorien bezeichnet man in der Wissenschaftstheorie gemeinhin solche Sätze, die nicht nur Zusammenhänge beschreiben oder erklären, sondern sie bewerten. Normative Theorien formulieren also Aussagen darüber, wie etwas sein soll. So finden sich in der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung nicht nur Beiträge, die Netzwerke als moderne Erscheinungsform politischer Governance beschreiben.[17] Sondern führende deutsche Politikwissenschaftler wie *Renate Mayntz* und *Fritz*

13 Wer den Begriff als Rechtswissenschaftler verwendet, verkennt meist nicht die Notwendigkeit rechtsterminologischer Klarheit, sondern verbindet damit im Gegenteil spezifische Überzeugungen. So ist der Netzwerkbegriff für viele nicht nur eine Chiffre für den Gestaltwandel von Recht und Staat. Seiner Verwendung liegt regelmäßig auch die Überzeugung zugrunde, dass sich unter diesem terminologischen Dach verwandte Einzelphänomene rechtsdogmatisch oder steuerungstheoretisch sinnvoll in Beziehung setzen lassen.

14 Kritisch gegenüber dem Netzwerkbegriff *Christoph Möllers* (Fn. 10). Zum Eindringen des Begriffs in die deutsche Gesetzessprache *Eike Michael Frenzel* (in diesem Band).

15 *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 9 (61 f.); *Gunnar Folke Schuppert*, Verwaltungswissenschaft, 2000, S. 46 und *Hans-Heinrich Trute*, Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff eines sich ändernden Verhältnisses von öffentlichem und privatem Sektor, in: Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), Jenseits von Privatisierung und „schlankem" Staat, 1999, S. 13 (14) sprechen von „interdisziplinären Verbundbegriffen"; *Christoph Gusy*., „Wirklichkeit" in der Rechtsdogmatik, JZ 1991, S. 213 (220), von „Verweisungsbegriffen".

16 Auch wenn freilich nicht alle Phänomene für die Wissenschaft vom öffentlichen Recht von gleichem Interesse sind.

17 Während in der deutschen politikwissenschaftlichen Diskussion Policy-Netzwerke häufig als neue Erscheinungsform politischer Steuerung oder Governance begriffen werden, verwendet die angelsächsische Literatur Netzwerkkonzepte in erster Linie zur Klassifizierung staatlich-privater Arrangements. Zu unterschiedlichen Konzeptionen von Policy-Netzwerken *Tanja Börzel*, Organizing Babylon, Public Administration 76 (1998), S. 253 ff.

Scharpf empfehlen Netzwerke in bestimmten Konstellationen auch als vorzugswürdige Form politischer Steuerung.[18]

Bei solch offen normativen Aussagen werden wir Juristen naturgemäß hellhörig. Und das zu Recht. Denn sozialwissenschaftliche Theorie kann uns unsere eigene rechtliche Bewertung nicht abnehmen. So müssen wir gerade Netzwerke mit unseren juristischen Fühlern sorgsam abtasten, weil Netzwerke zwar ein elegantes, häufig aber auch besonders problematisches Arrangement darstellen. Kooperiert der Staat in Netzwerken mit Privaten, kann dies etwa in die rechtsstaatlichen Gefährdungslagen führen, die uns unter der Überschrift vom kooperativen Staats- und Verwaltungshandeln bereits seit geraumer Zeit beschäftigen.[19] Aber auch eine Kooperation verschiedener öffentlicher Hände, etwa in Gestalt administrativer Netzwerke, bedarf der sorgfältigen rechtlichen Analyse, namentlich mit Blick auf Verantwortungsklarheit und demokratische Legitimation.[20]

Die Unausweichlichkeit solcher rechtsnormativer Eigenwertungen durch die Rechtswissenschaft macht die Auseinandersetzung mit den Sozialwissenschaften gleichwohl nicht sinnlos. Denn normative sozialwissenschaftliche Theorien können zum einen Anregungen für die Rechtspolitik und die gemeinsame Suche nach besseren Lösungen sein. Und zum anderen können wir sie als kritische Folie zur Reflexion unserer bestehenden Rechtsregeln und ihrer Interpretationen durch die Rechtswissenschaft verwenden; letzteres etwa bei der im Kontext der Netzwerkdebatte aktuellen Frage, was Demokratie unter dem Grundgesetz bedeuten kann.[21]

3. Rezeption positiver Theorie und Empirie

Schließlich zur dritten und letzten Rezeptionsebene. Während die Rezeption normativer Theorie auch bei der Netzwerkdiskussion eine prominente Rolle spielt, ist unser Fach auf der dritten Ebene bislang deutlich zurückhaltender: bei der Rezeption positiver Theorie und Empirie.[22] Posi-

---

18 *Renate Mayntz*, Policy-Netzwerke und die Logik von Verhandlungssystemen, in: Patrick Kenis/Volker Schneider (Hrsg.), Organisation und Netzwerk, 1996, S. 471 ff.; *Fritz W. Scharpf*, Positive und negative Koordination in Verhandlungssystemen, in: Adrienne Héritier (Hrsg.), Policy-Analyse, 1993, S. 57 ff. (71 ff.).

19 *Andreas Voßkuhle*, Das Kooperationsprinzip im Immissionsschutzrecht, ZUR 2001, S. 23 (25 f.) hat als zentrale Probleme zusammenfassend identifiziert: „ungleiche Verteilung von Information, Wissen und Verhandlungsmacht, strategisch-instrumentales Verhandlungsverhalten, Gefahr konsentierter Gesetzesverstöße, selektive Interessenberücksichtigung und Vernachlässigung subjektiver Rechte Dritter, Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner und Einschränkung von Rechtsschutzmöglichkeiten." Vgl. auch *Jens-Peter Schneider*, Kooperative Verwaltungsverfahren, VerwArch 87 (1996), S. 38 ff.; *Christoph Engel*, Institutionen zwischen Staat und Markt, Die Verwaltung 34 (2001), S. 1 ff. (für hybride Institutionen) und *Florian Becker*, Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung, 2005.

20 *Udo Di Fabio*, Das Recht offener Staaten, 1998, S. 126 f.; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Die Herausforderung der Verwaltungsrechtswissenschaft durch die Internationalisierung der Verwaltungsbeziehungen, Der Staat 45 (2006), S. 315 (323); *Christoph Möllers*, Transnationale Behördenkooperation, ZaöRV 2005, S. 351 ff. Vgl. auch den Beitrag von *Bettina Schöndorf-Haubold* (in diesem Band).

21 Näher dazu sogleich sub III 4 c.

22 So (zumindest für die Empirie) allgemein auch *Oliver Lepsius*, Sozialwissenschaften im Verfassungsrecht – Amerika als Vorbild?, JZ 2005, S. 1 (12): „An methodisch abgesicherter empirischer Sozialforschung ist man, trotz aller Bekenntnisse, erstaunlich wenig interessiert, an normativ unverbindlicher Sozialtheorie dafür um so mehr." Ein Musterbeispiel für die Einbeziehung auch dieser dritten Ebene findet sich indes bei

tive sozialwissenschaftliche Theorien sind Theorien zur Beschreibung, Erklärung und Prognose von Wirklichkeit. Sie fragen also beispielsweise danach, wie sich Menschen in Netzwerken verhalten. Auch sozialwissenschaftliche Empirie ist beschreibend, ihre Deskriptionen beziehen sich aber auf einen ganz konkreten Fall, zu dem sie etwa Daten oder Statistiken liefern.

Wie nützlich diese dritte Erkenntnisebene für die Rechtswissenschaft sein kann, offenbart ein Blick in die sozialwissenschaftliche Netzwerkforschung. Denn sie ermöglicht uns einen faszinierenden Einblick in die Funktionslogik von Netzwerken.[23] Und dabei können wir nicht nur etwas über deren Vorteile (wie etwa die Fähigkeit zur Innovation und vertrauensvoller Kommunikation) erfahren. Die Literatur lehrt uns mindestens genau so viel über dysfunktionale oder pathologische Effekte von Netzwerken. So wird deutlich, dass die Interaktion in Netzwerken keineswegs automatisch optimale Lösungen generiert, sondern häufig zu Dilemma-Situationen mit suboptimalen Ergebnissen führt.[24] Wir können lernen, warum Netzwerke außer Kontrolle geraten und sich externen Eingriffen durch Recht und Politik zu entziehen drohen.[25] Sozialpsychologische Literatur macht darauf aufmerksam, dass sich in Expertennetzwerken unter bestimmten Bedingungen überzogene Extremmeinungen durchsetzen können.[26] Und von empirischen politikwissenschaftlichen Studien erfahren wir, welche Machtverhältnisse in einzelnen Netzwerken herrschen und was das für deren Entscheidungsfindung bedeutet.[27]

Solche sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse sind für das öffentliche Recht nicht nur deshalb lehrreich, weil man sie beispielsweise für die verfassungsrechtliche und rechtspolitische Beurteilung von Netzwerken heranziehen kann. Sie sind insbesondere auch dort nützlich, wo es um die Erarbeitung einer zukünftigen Netzwerkarchitektur gehen soll.[28] Wenn man Netzwerke durch

---

Martin Eifert, Innovationen in und durch Netzwerkorganisationen: Relevanz, Regulierung und staatliche Einbindung, in: ders./Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovation und rechtliche Regulierung, 2002, S. 88 ff.

23 Vgl. nur die Beiträge in Dorothea Jansen/Klaus Schubert (Hrsg.), Netzwerke und Politikproduktion 1995; Johannes Weyer (Hrsg.), Soziale Netzwerke, 2000; Jörg Sydow/Arnold Windeler (Hrsg.), Steuerung von Netzwerken, 2000.

24 *Johannes Weyer*, Zum Stand der Netzwerkforschung in den Sozialwissenschaften, in: ders. (Hrsg.), Soziale Netzwerke, 2000, S. 1 (25).

25 *Renate Mayntz*, Modernization and the Logic of Interorganizational Networks, in: John Child et al. (Hrsg.), Societal Change Between Market and Organization, 1993, S. 3 ff.; *Fritz W. Scharpf*, Verhandlungssysteme, Verteilungskonflikte und Pathologien der politischen Steuerung, in: Manfred G. Schmidt (Hrsg.), Staatstätigkeit, 1988, S. 61 ff.

26 Zu solchen (und gegenläufigen) Tendenzen siehe die klassische Studie zu Gruppenentscheidungen bei *James A. F. Stoner*, Risky and Cautious Shifts in Group Decisions, Journal of Experimental Social Psychology 1968, S. 442 ff.

27 Etwa *Paul W. Thurner/Michael Stoiber*, Interministerielle Netzwerke, Arbeitspapiere – Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Nr. 37/2001.

28 Dazu *Matthias Ruffert* (Fn. 6), S. 52: „Soll die Netzwerkbildung nicht vollständig informalen Prozessen anheimgegeben und dem Zugriff rechtlicher Steuerung entzogen werden, soll die Weltgemeinschaft nicht nach Art einer führungslosen und legitimationsarmen „akephalen" Stammesgesellschaft willenlos dahintreiben, müssen praktikable rechtliche Mechanismen der Kooperation in und von Netzwerken entworfen werden." Siehe auch *Thomas Vesting*, The Network Economy as a Challenge to Create New Public Law (beyond the State), in: Karl-Heinz Ladeur (Hrsg.), Public Governance in the Age of Globalization, 2004, S. 247 ff.; *José M. Soria* (Fn. 7), S. 10 f. Zur Aufgabe des Innovationsmanagements, Politiknetzwerke zu strukturieren *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Innovationssteuerung durch die Verwaltung, Die Verwaltung 33 (2000), 155 (160). Zur staatlichen Einwirkung auf Netzwerke insgesamt *Renate Mayntz*, Politische Steuerung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Dynamik und politische Steuerung, 1997, S. 263 (279 f.).

Organisations- oder Verfahrensrecht disziplinieren will, ohne dabei zugleich sämtliche Vorteile von Netzwerken aufs Spiel zu setzen, dann kann dies nur gelingen, wenn man eine hinreichende Vorstellung von ihrer Funktionslogik hat.

Dass die Sozialwissenschaften gerade bei solchen Fragen der Wirklichkeitserkenntnis eine wertvolle Hilfe sein können, bedeutet freilich nicht, dass die Rechtswissenschaft hier gar nichts beizutragen hätte. Vielmehr können wir im Gegenteil auf einen wertvollen Schatz zurückgreifen, den wir auch im interdisziplinären Gespräch nicht unter Wert verkaufen sollten. Denn das Recht ist nicht allein ein wohlgeordnetes Normensystem, sondern zugleich eine wahre Fundgrube geronnener Erfahrung.[29] Es wäre geradezu leichtsinnig, diesen kollektiven Erfahrungsschatz durch sozialwissenschaftliche Forschung schlicht substituieren zu wollen. Die Sozialwissenschaften ermöglichen es uns vielmehr, unsere Erfahrungen immer einmal wieder auf den Prüfstand professioneller Theorien über die Wirklichkeit zu stellen, zu ergänzen oder notfalls zu korrigieren. Sie können vor allem aber auch dort helfen, wo Recht und Rechtswissenschaft noch gar keine Erfahrungen gesammelt haben. Das gilt für das öffentliche Recht mit seiner Vielzahl junger und sich ständig wandelnder Verwaltungsrechtsnormen in besonderer Weise. Will man sich hier nicht allein auf Alltagstheorien oder die vormittägliche Zeitungslektüre beschränken,[30] liegt es nahe, sich fragend an die Nachbarwissenschaften zu wenden, die sich im Unterschied zu uns auf die methodisch reflektierte Erfassung der Realität spezialisiert haben.[31] Gerade auf dieser dritten Ebene liegen besondere Vorteile eines Rückgriffs auf die Sozialwissenschaften – für die Diskussion von Netzwerken ebenso wie für andere Schlüsselfragen des öffentlichen Rechts.

III. Reflektierte Rezeption: Bausteine einer Rezeptionstheorie

Beschließen wir damit den ersten Teil und kommen zum zweiten Teil des Themas. Denn so sehr die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht bei der Netzwerkdiskussion von den Sozialwissenschaften profitieren kann: mit interdisziplinärer Geschäftigkeit allein ist wenig gewonnen. Soll die Rezeption wirklich ertragreich sein, dann ist es erforderlich, unseren Umgang mit nachbarwissenschaftlichen Kenntnissen nicht einfach dem Zufall zu überlassen,[32] sondern auch hier methodenbewusst zu agieren.[33] Den Ort, unsere interdisziplinären Anstrengungen zu reflektieren,

29 Allerdings darf man diese Aussage nicht verabsolutieren. So ist das Erfahrungswissen naturgemäß nicht überall so reich wie in manchen Kernbeständen des Bürgerlichen Rechts. Und gelegentlich wird auch dort auf Erfahrung verwiesen, wo es stattdessen um Ideologie oder Beharrungsvermögen geht.

30 Zum unsicheren Umgang des Fachs mit Wirklichkeit *Andreas Voßkuhle*, Methode und Pragmatik, in: Hartmut Bauer et al. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 2002, S. 171 (185). Vgl. auch *Christoph Gusy* (Fn. 15), S. 213 ff.

31 Statt vieler *Hans-Heinrich Trute*, Innovationssteuerung im Wissenschaftsrecht, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Jens-Peter Schneider (Hrsg.), Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, 1998, S. 208 (244 f.).

32 Dass die Rezeption häufig „wenig systematisch und reflektiert" erfolgt, konstatiert auch *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource, in: ders./Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource, 1997, S. 9 (15).

33 Dazu nur *Christian Bumke* (Fn. 1) S. 73 (101); *Oliver Lepsius* (Fn. 22), S. 1 (12): „Die Verwertung interdisziplinärer Erträge setzt eine innerjuristische, eine intradisziplinäre Klärung voraus."; *Andreas Voßkuhle*, Der „Dienstleistungsstaat", Der Staat 40 (2001), S. 495 (505).

kann man als Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft bezeichnen.[34] Ihre Konturen und mögliche Bausteine sollen im Folgenden in fünf Punkten skizziert werden.

1. Aufgaben

Der erste Punkt betrifft die Aufgaben der Rezeptionstheorie. In der bisherigen Debatte um die Rezeption der Nachbarwissenschaften gewinnt man mitunter den Eindruck, als sei Rezeption nur eine Frage der richtigen Einpassung nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Rechtswissenschaft. So wird immer wieder auf die Notwendigkeit eines Virenschutzes hingewiesen, um den Rechtscorpus gleichsam vor sozialwissenschaftlichen Krankheitserregern abzuschirmen. Auch wenn man über die etwas unfreundlichen Bilder, die hier teilweise bemüht werden, streiten mag, ist diese Sichtweise im Kern natürlich nicht unberechtigt. Die Rechtswissenschaft kann sozialwissenschaftliche Erkenntnisse nicht einfach sorglos in ihre Bestände implantieren.[35] Aber diese Sicht ist zu eng, weil sie die Rezeption der Nachbarwissenschaften auf ein einziges Element des Rezeptionsprozesses reduziert. Rezeption ist aber weit mehr. Bevor wir über die Einpassung nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse sprechen, müssen wir diese Erkenntnisse nicht nur aufspüren, sondern auch richtig verstehen und in ihrer Aussagekraft angemessen gewichten.[36] Zwar kann und sollte man die Erwartungen an unsere Disziplin insoweit nicht überziehen. Die Würdigung nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse für unsere eigenen Zwecke setzt insbesondere nicht voraus, dass wir die fremden Methoden jeweils selbst vollständig beherrschen. Rechtswissenschaftler sind schließlich nicht die letzten Universalgenies moderner Wissenschaft. Aber wenn wir bei der Interpretation nachbarwissenschaftlicher Einsichten all zu unbekümmert agieren (und ihnen etwa einen anderen Gehalt beimessen als ihre Mutterwissenschaften selbst), tun wir nicht nur den Sozialwissenschaften Gewalt an, sondern wir setzen vor allem auch den mit der Rezeption eigentlich intendierten Erkenntnisgewinn[37] aufs Spiel.[38] Die Rezeptionstheorie muss deshalb notwendig eine doppelte Aufgabe haben. Neben der korrekten Einpassung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse ist der sachgerechte Zugriff auf die Nachbarwissenschaften das zweite zentrale Thema der Rezeptionstheorie.

---

34 *Jörn Lüdemann*, Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft, in: Christoph Engel et al. (Hrsg.), Recht und Verhalten, 2007, S. 7 (49). Trotz der Besonderheiten des Öffentlichen Rechts gegenüber den anderen Teilfächern des Rechts erscheint eine allgemeine Rezeptionstheorie möglich und sachgerecht.

35 Vgl. nur *Udo Di Fabio*, Die Staatsrechtslehre und der Staat, 2003, S. 79: „Anregungen können und müssen aus anderen Disziplinen übernommen werden, aber Fertigwaren und terminologische Versatzstücke sollten nicht leichthändig importiert werden."

36 *Christoph Engel*, The Difficult Reception of Rigorous Descriptive Social Science in the Law, Preprints of the MPI for Research of Collective Goods 2006/1.

37 *Jens-Peter Schneider*, Zur Ökonomisierung von Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, Die Verwaltung 34 (2001), S. 317 (343), spricht plastisch von einem „Rationalitätsschub".

38 Zu „uninformierten Theorieimporten" auch *Andreas Voßkuhle*, Methode (Fn. 6), S. 182 f.

2. Quellen

Diese Aufgabenbeschreibung legt zugleich nahe, aus welchen Quellen sich die Rezeptionstheorie speisen muss. Die erste Quelle dürfte ebenso unbestritten wie zentral sein, nämlich unsere Bindung an Recht und Verfassung. Zwar unterliegt die Wissenschaft vom öffentlichen Recht dieser Bindung nicht unmittelbar, weil sie keine öffentliche Gewalt ausübt. Aber da wir als Wissenschaftler praxisrelevante Aussagen treffen wollen, unterwerfen wir uns ihr gleichsam selbst.[39] Diese *mittelbare* Bindung ist für unsere Disziplin prägend und unterscheidet uns im Kern von allen Sozialwissenschaften.

Eine weitere Quelle liegt ganz in der Nähe, entspringt aber genuin disziplinärem Gestein. Es geht um die Identität unserer Wissenschaft, um unser Proprium.[40] Diese Quelle ist in unserem Kontext deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Entscheidung darüber, was wir eigentlich rezipieren und in welcher Tiefe und Genauigkeit wir dies tun sollten, ganz entscheidend davon abhängt, worin wir die spezifische Aufgabe unserer Wissenschaft sehen.[41] Das gilt namentlich für unser traditionelles Kerngeschäft, die Jurisprudenz. Wenn sie die Praxis auch weiterhin als Entscheidungsvorbereitungswissenschaft[42] erreichen will, dann muss sie sich insbesondere bewusst machen, dass Wirklichkeitserkenntnis nicht unser eigentliches Ziel darstellt, sondern letztlich nur ein Mittel auf dem Weg zu einer besseren Entscheidung.[43]

Die letzte Quelle ist nach dem weiten Aufgabenprofil der Rezeptionstheorie schließlich notwendig die Methodologie der Sozialwissenschaften. Dass die Rezeptionstheorie auch aus ihr schöpfen muss, ist nicht als Kolonialisierung der Nachbarwissenschaften mißzuverstehen. Aber weil – wie bereits erwähnt – nicht nur die Produktion, sondern auch die Interpretation sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zumindest Grundkenntnisse ihrer Herstellung voraussetzt, kommt die Rezeptionstheorie an einer Auseinandersetzung mit den Grundzügen sozialwissenschaftlicher Theorie- und Modellbildung[44] letztlich nicht vorbei.[45]

---

39 Das gilt zumindest für die dogmatische Rechtswissenschaft. Fächer, die wie die Rechtssoziologie einen rechtsexternen Blick auf das Recht werfen, sind hier naturgemäß freier.

40 Vgl. dazu die Beiträge in Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, i. E.

41 Vgl. *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, in: ders./Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 387 (398).

42 Zur Zulieferrolle der Rechtswissenschaft für die Rechtspraxis *Jan Harenburg*, Die Rechtsdogmatik zwischen Wissenschaft und Praxis, 1986, S. 154 ff. Daneben hat die Jurisprudenz natürlich auch noch weitere Funktionen. So besteht eine wichtige Aufgabe etwa in der Aufdeckung von Rechtsproblemen, die von der gegenwärtigen Rechtsordnung noch nicht erfasst und gelöst sind. Deutlich überspitzt hinsichtlich des Praxisbezuges *Bernd Rüthers*, Rechtstheorie, 2. Aufl. 2005, Rn. 301: „Man kann daher zweifeln, ob Aussagen, die keinerlei Praxisbedeutung haben, überhaupt rechtswissenschaftlich relevante Aussagen sind."

43 Die Entwicklung der US-amerikanischen Rechtswissenschaft zu immer mehr rechtsexterner Theorie zeigt, welche Auswirkungen ein gewandeltes Selbstverständnis auf ihre praktische Relevanz haben kann. *Thomas S. Ulen*, A nobel price in legal science: Theory, empirical work, and the scientific method in the study of law, University of Illinois Law Review 2002, S. 875 (915): „To be brief, whereas twenty or so years ago legal scholars directed their writing principally toward the practising bar and judges, today legal scholars often direct their writings directly at other legal scholars who are working in their area."

44 Verständliche Darstellung etwa bei *Klaus-Dieter Opp*, Methodologie der Sozialwissenschaften, 6. Aufl., 2005.

3. Adressaten

Kommen wir zu einem dritten Punkt, den Adressaten der Rezeptionstheorie. Auch wenn es an vielen Stellen bereits angeklungen ist, sollen sie an dieser Stelle noch einmal explizit benannt werden. Rezeptionstheorie, wie sie hier skizziert wird, ist vor allem eine Theorie für die Rechtswissenschaft.[46] Rezeptionstheorie ist Wissenschaftstheorie, weil die Rezeption der Sozialwissenschaften vor allem eine akademische Aufgabe ist und weniger praktische Aufgabe des Rechtsanwenders.[47] Natürlich kann etwa das Bundesverfassungsgericht sozialwissenschaftliche Befunde zu einzelnen Fragen heranziehen.[48] Aber das Gros der Praxis wäre bei der alltäglichen Arbeit mit einer wirklich vertieften, eigenen Rezeption nachbarwissenschaftlicher Erkenntnisse regelmäßig schlicht überfordert.[49] Um so wichtiger ist es, dass wir als Wissenschaftler in diese Lücke treten und vermitteln, indem wir unsere Lernerfahrungen so aufbereiten, dass die Rechtspraxis damit etwas anfangen kann.[50] Als Wissenschaftler sind wir nicht nur von Entscheidungszwang institutionell bewusst befreit. Wir sind aufgrund unserer innerfachlichen Spezialisierung auch in der Lage, unsere Forschungsarbeiten – wo nötig – mit sozialwissenschaftlicher Erkenntnis zu bereichern; wobei innerhalb unseres Faches freilich nicht jeder seine Aufgabe in einer interdisziplinären Vermittlung sehen muss,[51] so wie sich auch nicht jeder etwa auf rechtshistorische oder rechtsvergleichende Forschung spezialisiert.

Dass die Rezeptionstheorie eine Theorie für eine bestimmte Form rechtswissenschaftlicher Forschung ist, erklärt zugleich, welcher Art ihre theoretischen Aussagen sind. Wissenschaftstheorie hat ihren Sinn weniger in der Formulierung von Methodenimperativen und Dogmen für das wissenschaftliche Arbeiten.[52] Sie muss sich aber auch nicht in einem deskriptiven beziehungsweise retrospektiven Ansatz erschöpfen, sondern kann vielmehr nach einem eher pragmatischen Verständnis vor allem wissenschaftliche Erfahrungs- und Vorsichtsregeln herausarbeiten und benennen.

---

45 Gerade weil dies keine triviale Anforderung ist, hat die Rezeptionstheorie insoweit zugleich eine besondere Aufbereitungs- und Vermittlungsfunktion gegenüber der Rechtswissenschaft.

46 Zur Rechtswissenschaftstheorie vgl. jüngst die Beiträge in Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius (Hrsg.), Was ist und wozu eine Rechtswissenschaftstheorie?, 2007; sowie *Ulfrid Neumann*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, in: Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/ders. (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7. Aufl., 2004, S. 385 ff.

47 Zur Möglichkeit und Notwendigkeit, rechtsanwendungs- und rechtswissenschaftsbezogenes Methodenverständnis zu unterscheiden *Christoph Möllers* (Fn. 12), § 3, Rn. 21 f.

48 Siehe etwa den Beschluss des BVerfG vom 12. Dezember 2006 – 1 BvR 2576/04 – zur Zulässigkeit von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte, Randziffern 67 ff.

49 Zur notwendigen Komplexitätsreduktion *Niklas Luhmann*, Funktionale Methode und juristische Entscheidung, AöR 94 (1969), S. 1 ff. *Luhmann* sieht in der Rezeption der Sozialwissenschaften allerdings bekanntlich auch keine Aufgabe der Rechtswissenschaft, sondern ausschließlich eine des Gesetzgebers.

50 Näher *Jörn Lüdemann* (Fn. 34), S. 7 (44 ff.).

51 Vgl. für die rechtssetzungsorientierte Rechtswissenschaft auch *Andreas Voßkuhle*, Methode (Fn. 6), S. 194, Fn. 115.

52 Namentlich *Karl R. Popper*, Logik der Forschung, 2. Aufl. 1966 ging es um die Herausarbeitung von Standards wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung, die als normative Vorgaben an die Wissenschaft adressiert werden. Dagegen (aus ganz unterschiedlicher Perspektive und mit unterschiedlicher Stoßrichtung): *Paul Feyerabend*, Wider den Methodenzwang, 9. Aufl. 2004; *Thomas S. Kuhn*, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 19. Aufl. 2006.

4. Rezeptionsetappen

Widmen wir uns vor dem Hintergrund dieser Überlegungen einem vierten, etwas größeren Punkt, der Reflexion des eigentlichen Rezeptionsprozesses. Beim Rezeptionsprozess lassen sich zumindest idealtypisch drei Etappen unterscheiden: die Rezeptionsvorbereitung (a), die verständige Würdigung (b) und die rechtswissenschaftliche Verarbeitung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse (c).[53]

a) *Rezeptionsvorbereitung*: Der eigentlichen Rezeption vorgelagert ist zunächst die Frage nach dem Rezeptionsbedarf. Über diesen Bedarf muss die Wissenschaft vom Öffentlichen Recht weitgehend nach ihren eigenen Kriterien entscheiden. Wie hoch er im Einzelfall ist, hängt zwar auch davon ab, wie komplex die sozialen Phänomene sind, die es zu bewältigen gilt. Insbesondere für die dogmatische Rechtswissenschaft folgt der Bedarf aber vor allem aus dem Normenmaterial selbst. Je abstrakter eine Rechtsnorm ist und je größer die interpretativen Spielräume sind, desto höher ist tendenziell auch der Nutzen sozialwissenschaftlicher Theorie.[54] Gesteigerter Bedarf besteht in der Regel auch dort, wo der Gesetzgeber neben der klassischen Konditionalsteuerung auf Finalsteuerung setzt, dem Rechtsanwender also nur noch die Ziele vorgibt, die dieser verfolgen soll. Hier stößt bloße Textexegese naturgemäß an ihre Grenzen. Ähnliches gilt für die Folgenabschätzung einer Norm, für die Rekonstruktion ihrer Teleologie[55] oder die Frage nach gleich geeigneten Maßnahmen[56] im Rahmen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots. Besonders hoch ist der Rezeptionsbedarf schließlich auch, soweit sich die Rechtswissenschaft nicht allein als Rechtsanwendungswissenschaft versteht, sondern darüber hinaus eine steuerungstheoretische Perspektive einnimmt, beziehungsweise die Rechtsetzung zum Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung erhebt.[57]

Zur Rezeptionsvorbereitung gehört ferner etwa die Frage, wonach und wo wir eigentlich in den Nachbarwissenschaften suchen. Über die Frage nach dem „Wonach" haben wir eingangs bereits gesprochen: Besteht Bedarf nach normativer Theorie oder nach positiver Theorie und Empirie?[58] Die Frage nach dem „Wo" meint die Wissenschaften und Fächer, in denen wir fündig werden

---

53 *Andreas Voßkuhle* hat speziell für die rechtssetzungsorientierte Rechtswissenschaft ein Sieben-Stufen-Modell entwickelt, vgl. *dens*., Methode (Fn. 6), S. 188 ff.

54 Vgl. nur *Dieter Grimm*, Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft, in: ders. (Hrsg.), Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Bd. I, 2. Aufl. 1976, S. 53 ff.

55 *Christoph Engel*, Verhaltenswissenschaftliche Analyse, in: ders. et al. (Hrsg.), Recht und Verhalten, 2007, S. 363 (380).

56 Statt vieler *Gregor Kirchhof*, Grundrechte und Wirklichkeit, 2007, S. 13 ff.

57 Grundlegend *Gunnar Folke Schuppert*, Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), Reform des Allgemeines Verwaltungsrechts, 1993, S. 65; *Andreas Voßkuhle*, Methode (Fn. 6), S. 179: „Von der anwendungsbezogenen Inpretations- zur rechtssetzungsorientierten Entscheidungswissenschaft"; *ders*., Neue Verwaltungsrechtswissenschaft (Fn. 6), Rn. 15; *Christoph Engel*, Rationale Rechtspolitik und ihre Grenzen, JZ 2005, S. 581 ff. Vgl. auch *Horst Eidenmüller*, Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, JZ 1999, S. 53 (60): „Die Notwendigkeit einer realwissenschaftlich betriebenen Rechtswissenschaft ist also vor allem an die Bedeutung der Gesetzgebung für die Rechtswissenschaft gekoppelt, und die These scheint mir gut begründet, dass wir Rechtswissenschaft im 21. Jahrhundert nicht so sehr unter dem Paradigma der Rechtsanwendung und -fortbildung, sondern stattdessen primär unter demjenigen der Rechtsetzung betreiben sollten."

58 Auch die im II. Abschnitt vorgezogenen Überlegungen sind insoweit also Bestandteil der Rezeptionstheorie.

können. Leider ist es unmöglich, insoweit einfache Strickmuster zu präsentieren. Auch wenn der Wunsch nach windschnittigen Formeln allgegenwärtig ist, und man dem Charme der Simplizität gerade bei interdisziplinären Grenzgängen leicht erliegen mag, lässt sich diese Frage mit schematischen Regeln nicht beantworten. So mag es zwar auf den ersten Blick möglich erscheinen, die Auswahl an den jeweiligen Untersuchungsgegenständen auszurichten. Aber eine solche Bereichsspezifik muss schon daran scheitern, dass sich die modernen Sozialwissenschaften weniger über ihren Gegenstandsbereich als vielmehr über ihre Problemstellung definieren.[59] Nicht ohne Grund interessieren sich für Netzwerke – wie wir gesehen haben – gleich mehrere Wissenschaften. Was sie vor allem unterscheidet, ist der ganz spezifische Blick, ihr spezifisches Erkenntnisinteresse und ihre Methoden, mit denen sie auf Netzwerkphänomene zugreifen.

Dass sozialwissenschaftliche Theorie stets aus einer ganz spezifischen Perspektive auf die Realität blickt, lässt zugleich erkennen, dass die immer wieder gestellte Frage nach der „richtigen" Nachbarwissenschaft die Rechtswissenschaft nicht weiter-, sondern im Gegenteil in die interdisziplinäre Irre führt. Es gibt kein rezeptionstheoretisches Reinheitsgebot, nach dem die Rechtswissenschaft sich vor allem auf eine Nachbardisziplin stützen sollte. Weil man die gesamte Wirklichkeit unmöglich über einen theoretischen Leisten schlagen kann, wird nicht Theorienkonkurrenz, sondern nur ein wohlverstandener Theorienpluralismus den Aufgaben der Rechtswissenschaft wirklich gerecht. Solche Fragen sind es, die die Rezeptionstheorie auf dieser ersten Stufe in den Blick nehmen muss.

b) *Würdigung des Rezepierten*: Die nächste Etappe des Rezeptionsprozesses ist die verständige Würdigung des Rezepierten. Sie ist nicht nur bei normativer Theorie vonnöten, sondern auch und gerade bei positiven sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen. Denn positive Theorie und Empirie sind natürlich nicht „die" Wirklichkeit, sondern lediglich eine Interpretation, ein Bild der Realität.[60] Deshalb kann es auch nicht erstaunen, wenn man in den Sozialwissenschaften auf divergierende Ansichten stößt.[61] Vor allem aber muss man die Belastbarkeit der sozialwissenschaftlichen Befunde im Auge behalten. Da jede sozialwissenschaftliche Theorie mit Bedacht vereinfacht und vereinfachen muss,[62] müssen wir um ihre unvermeidlichen Grenzen wissen.[63] Und wir sollten

---

59 Vgl. nur *Lorenz Krüger*, Einheit der Welt – Vielheit der Wissenschaften, in: Jürgen Kocka (Hrsg.), Interdisziplinarität, 1997, S. 106 (111).

60 Wenn man nicht die Wirklichkeit in konstruktivistischer Manier überhaupt als Konstrukt begreift, *Peter L. Berger/Thomas Luckmann*, The Social Construction of Reality, 1967.

61 Wie *Christoph Engel* zu Recht betont, gehört es zu den „Merkwürdigkeiten der Interdisziplinarität, wie oft diese Grunderfahrung beim Überschreiten der Grenze zu einer fremden Disziplin verdrängt wird", *ders*., Rechtliche Entscheidungen unter Unsicherheit, in: ders./Jost Halfmann/Martin Schulte (Hrsg.), Wissen, Nichtwissen, Unsicheres Wissen, 2002, S. 305 (306).

62 Die Komplexität der Lebenswirklichkeit ist für alle Sozialwissenschaften ein epistemologisches Problem. Weil vieles mit vielem zusammenhängt, ist die Realität immer überaus komplex. Im Vergleich zu den Naturwissenschaften ist diese Herausforderung für die Sozialwissenschaften sogar noch deutlich größer (vgl. nur *Karl R. Popper*, Das Elend des Historizismus, 6. Aufl. 1987, S. 10). Die unendliche Realität lässt sich wissenschaftlich überhaupt nur dann bewältigen, wenn man aus der Fülle der Lebenswirklichkeit bestimmte Details herausgreift und andere dafür ausblendet (eingehend *Hans Albert*, Traktat über rationale Praxis 1978). Diese Grundeinsicht der Erkenntnistheorie hat weit reichende Konsequenzen für die Methodologie der Sozialwissenschaften. Gezielte Vereinfachung ist demnach keine Unzulänglichkeit, sondern unabdingbare Voraussetzung jeder sozialwissenschaftlichen Modellbildung.

63 Am Beispiel der Ökonomik *Jörn Lüdemann* (Fn. 34) S. 7 ff.

uns bewusst sein, dass auch positive Theorien (schon aufgrund ihrer Konzentration auf bestimmte Aspekte der Wirklichkeit) regelmäßig versteckte normative Wertungen enthalten.

c) *Rechtswissenschaftliche Einpassung*: Die letzte ist die vertrauteste, aber keineswegs einfachste Etappe der Rezeption. Was machen wir am Ende mit den gesammelten und kritisch gewürdigten sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen? Wie passen wir sie in unsere eigene Arbeit ein? Die Antwort hängt in besonderer Weise davon ab, über welche Art von Rechtswissenschaft wir reden. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die traditionelle Jurisprudenz, weil die Einpassung hier am voraussetzungsvollsten ist.

Um mit der Rezeption normativer Theorie zu beginnen. Hier erscheint es trotz aller gebotenen Vorsicht notwendig, den Sinn der oben erwähnten mittelbaren Bindung an Gesetz und Verfassung richtig zu deuten. Denn diese Bindung kann *für die Wissenschaft* nur Bindung an die Norm, nicht Bindung an die gerade herrschende Meinung oder die höchstrichterliche Rechtsprechung bedeuten. So spricht etwa angesichts der Weite des Demokratieprinzips nichts dagegen, dass wir fragen, ob man dieses Prinzip unter dem Grundgesetz auch noch anders verstehen kann als mit dem traditionellen Modell.[64] In den Sozialwissenschaften kursieren – gerade auch in der Netzwerkdebatte – bekanntlich eine Reihe alternativer Demokratiekonzepte.[65] Man muss diese Legitimationsvorstellungen nicht teilen und schon gar nicht eins zu eins in die Verfassungsrechtsdogmatik übernehmen wollen. Aber es kann keine rezeptionstheoretische Regel geben, die es verbieten würde, dass ein Wissenschaftler ein solches Konzept bei seinem Interpretationsvorschlag (neben anderen Aspekten) zu Rate zieht. Denn wie gesagt: es ist ein individueller Interpretationsvorschlag. Ob sich dieser Vorschlag in der Rechtswissenschaft durchsetzt, ist eine ganz andere Frage. Dass letztlich die Gesamtheit der Rechtswissenschaft darüber entscheidet, welche Interpretation des Demokratieprinzips sich im wissenschaftlichen Wettstreit behauptet, dass die Auslegung und Weiterentwicklung des Rechts also eine Gemeinschaftsaufgabe unserer Wissenschaft ist, nimmt der Frage nach der Einpassung derartiger Konzepte in unsere eigene Arbeit einiges an Schärfe.

Eine eigene Untersuchung wert wäre die Einpassung *positiver* Theorie und Empirie. Denn der Umgang des Rechts mit Bildern des Seins gehört bekanntlich seit langem zu den Leib- und Magenthemen der Rechtstheorie. An dieser Stelle müssen zwei Hinweise genügen. Wenn, worauf die Rechtstheorie seit langem berechtigt hinweist, Bilder des Seins gerade bei abstrakten Normen wie dem Demokratieprinzip nicht nur auf der Tatbestandsebene relevant werden, sondern häufig auch in die Interpretation der Rechts einfließen,[66] Recht und Wirklichkeit also nicht so sauber

64 Vgl. dazu insgesamt nur *Hans-Heinrich Trute*, Die demokratische Legitimation der Verwaltung, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2006, § 6, Rn. 7 ff. m. w. N.

65 Siehe etwa *Fritz W. Scharpf*, Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, 1970 und *ders*., Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats, in: Gunnar Folke Schuppert/Ingolf Pernice/Ulrich Haltern (Hrsg.), Europawissenschaft, 2005, S. 705 ff.

66 *Oliver Lepsius* (Fn. 22), S. 1 (1): „Gerade im Verfassungsrecht sind Normtexte sozial voraussetzungsvoll gefasst. Oft stellt der Normtext noch keinen subsumtionsfähigen Maßstab bereit und die Norm muss zur Maßstabsbildung ‚zunächst mit Befunden aus der Wirklichkeit angereichert werden', bevor sie dann wieder auf diese angewandt werden kann. Die Erhebung und Bewertung von Fakten ist hier kein Problem der Sach-

aufgeräumt nebeneinander liegen, wie man sich das als Jurist vielleicht wünschen würde – dann gefährdet es nicht die Rationalität des Rechts, wenn diese Bilder nicht irgendwie und unkontrolliert, sondern als ein deutlich konturiertes sozialwissenschaftliches Bild in unsere Interpretation einfließen. Die wissenschaftliche Korrektheit gebietet es allerdings, ihre theoretische Herkunft offen zu legen. Und die gemeinschaftliche Verantwortung des Fachs für das Recht legt es nahe, die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse sprachlich möglichst in einer Art und Weise einzuführen, die keinen vorsätzlich von der Diskussion darüber ausschließt.[67] Denn nur dann können wir wirklich gemeinsam über diese Bilder streiten.

Der zweite Hinweis gilt dem bereits erwähnten Erfahrungsschatz der Rechtswissenschaft. Wie wir explizite sozialwissenschaftliche Theorie mit dem impliziten Wissen unserer Dogmatik kombinieren können, das ist eine der spannendsten und noch weitgehend unbearbeiteten Fragen in diesem Kontext. Eine notwendige Vorsichtsregel dürfte etwa darin bestehen, dass wir unser Erfahrungswissen nur dann durch sozialwissenschaftliche Theorie ersetzen, wenn diese Theorie in ihrem Fach selbst einen gewissen Reifegrad erreicht hat. Wir sollten mit anderen Worten also nicht gleich jeder avantgardistischen Theorie über die Wirklichkeit aufsitzen, von der noch niemand weiß, ob sie in ihrem eigenen Fach jemals Anhänger findet.[68] Diese Vorsicht schulden wir nicht zuletzt der Stabilisierungsfunktion des Rechts.[69]

5. Allgemeinheitsgrad

Nach diesen Überlegungen zu den Etappen der Rezeption im fünften und damit letzten Punkt einige Bemerkungen zum Allgemeinheitsgrad der Rezeptionstheorie. Wenn wir es etwa bei der Netzwerkdebatte mit ganz unterschiedlichen Nachbarwissenschaften zu tun haben: Bräuchte man dann nicht im Grunde eine Reihe spezifischer Rezeptionstheorien für jede einzelne Sozialwissenschaft, etwa für die Rezeption der Psychologie oder Soziologie?

Natürlich haben solche disziplinspezifischen Überlegungen ihre Berechtigung. Wie notwendig und sinnvoll eine solche Auseinandersetzung ist, haben in den letzten Jahren insbesondere diverse Monographien zum Verhältnis von Recht und Ökonomik demonstriert.[70] Da sich bei der Rezeption der Sozialwissenschaften aber immer wieder vergleichbare Fragen und Probleme stellen, erscheint es nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll, sie als eine Art allgemeinen Teil vor die

---

verhaltssubsumtion, sondern schon der Norminterpretation." Ähnlich *Dieter Grimm* (Fn. 53), S. 53 (56 f.) sowie *Friedrich Müller/Ralph Christensen*, Juristische Methodik, Bd. I, 9. Aufl. 2004, S. 167 ff.

67 So mögen etwa mathematische Formeln, wie sie bei Ökonomen üblich sind, ein nützliches Instrument sein. Die verbale Argumentation können sie im rechtswissenschaftlichen Kontext aber nicht ersetzen.

68 Das gilt jedenfalls für den Vergleich einer gefestigten sozialwissenschaftlichen Theorie mit neuen Theorieansätzen. Fehlt es in den Sozialwissenschaften hingegen bislang an einer entsprechenden Theorie, kann ggf. auch eine junge sozialwissenschaftliche Theorie für die Rechtswissenschaft besser sein als das bloße Vertrauen auf Alltagstheorien.

69 Dazu grundlegend *Andreas von Arnauld*, Rechtssicherheit, 2006, S. 271 ff. (et passim).

70 Hier sind vor allem zu nennen: *Anne van Aaken*, „Rational Choice" in der Rechtswissenschaft, 2003; *Horst Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 3. Aufl. 2005; *Gunnar Janson*, Ökonomische Theorie im Recht, 2004; *Klaus Mathis*, Effizienz statt Gerechtigkeit?, 2. Aufl. 2006.

Klammer zu ziehen. Bestimmte Aspekte, wie etwa die erwähnte Forderung nach einem methodenpluralistischen Zugriff, werden im übrigen nur auf einer allgemeinen Ebene überhaupt sichtbar. Zudem erscheint die Ausarbeitung einer allgemeinen Rezeptionstheorie auch noch aus einer eher pragmatischen Perspektive nützlich. Wie bereits erwähnt, muss in unserer arbeitsteiligen Rechtswissenschaft nicht jeder seine Aufgabe darin sehen, als akademischer Grenzgänger zwischen den Wissenschaften zu vermitteln. Aber wer etwa bei seiner Arbeit zu Netzwerken eine neugierige Reise in die sozialwissenschaftliche Literatur unternehmen will, für den dürfte es eine große Hilfe sein, wenn ihm eine allgemeine Rezeptionstheorie die wesentlichen Vorsichts- und Erfahrungsregeln für diese Reise mit auf den Weg gibt. Rezeptionstheorie entlastet also davon, sich bei der konkreten Arbeit gleichsam nebenbei auch noch die Grundprobleme der Rezeption sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeiten zu müssen.[71]

IV. Schluss

Netzwerkphänomene sind ein plastisches Beispiel dafür, dass ein ausschließlich additives Wissenschaftsverständnis nach dem Motto „wenn jede wissenschaftliche Disziplin und jedes wissenschaftliche Fach nur das ihre tun, wird das Ganze schon gelingen“[72] allein nicht genügen kann. Natürlich gibt es eine ganze Reihe von Problemen, bei denen wir auch ohne unsere Nachbarwissenschaften ganz gut auskommen. In vielen Kontexten wird unser eigenes rechtswissenschaftliches Arbeiten allerdings deutlich besser, wenn wir gegen den Strom der Spezialisierung schwimmen und von einem Forschungsprinzip Gebrauch machen, das der Wissenschaftstheoretiker *Jürgen Mittelstraß* als Transdiziplinarität bezeichnet: den problemspezifischen Zugriff auf die Erkenntnisse und Methoden[73] der Nachbarfächer, ohne dabei die Disziplingrenzen einzureißen.[74] Eine so verstandene Interdisziplinarität ist kein modisches Ritual, sondern ein notwendiges Reparaturinstrument in einer immer feiner parzellierten Wissenschaftslandschaft. Um dieses voraussetzungsvolle Instrument auf die spezifischen Anforderungen unserer Disziplin einzustellen[75] und es sachgerecht zu handhaben, bedarf es allerdings einer Art Gebrauchsanleitung: einer *Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft*.

---

71 Ausgeklammert bleibt hier die sich regelmäßig (sieht man von Fragen wie etwa der Willensfreiheit einmal ab) auf der Subsumtionsebene bewegende Rezeption der Naturwissenschaften. Dazu nur *Christoph Möllers* (Fn. 12), § 3, Rn. 50.

72 *Jürgen Mittelstraß*, Das Bedürfnis nach Einheit, in: ders., Die Häuser des Wissens, 1998, S. 49 (64).

73 Von einer solchen, voraussetzungsvollen *Methodenrezeption* (etwa des homo oeconomicus) war in diesem Text nicht explizit die Rede. Sie kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn keine rezeptionsfähigen Erkenntnisse der Nachbarwissenschaften vorliegen, die Voraussetzung für wissenschaftliche Arbeitsteilung sind. Zu einem arbeitsteiligen und anderen interdisziplinären Grundverständnissen grundlegend *Oliver Lepsius* (Fn. 22), S. 1 ff.

74 *Jürgen Mittelstraß*, Interdisziplinarität oder Transdisziplinarität?, in: ders., Die Häuser des Wissens, 1998, S. 29 ff.; *ders*., Transdisziplinarität – wissenschaftliche Zukunft und institutionelle Wirklichkeit, 2003.

75 Wegen der besonderen Charakteristika der Rechtswissenschaft kann sich die juristische Rezeptionsdebatte nicht in einem bloßen Abziehbild allgemeiner wissenschaftstheoretischer Interdisziplinaritätsdiskurse erschöpfen.